

# LIBRI INUTILES IN MITTELALTERLICHEN BIBLIOTHEKEN

## BEMERKUNGEN ÜBER ALIENATIO, PALIMPSESTIERUNG UND MAKULIERUNG

### 1. Das Buch und die Zeit

Seit dem frühen Mittelalter wird das Buch als Träger des Kultes und als Mittel der Studien in hohen Ehren gehalten. In karolingischer Zeit gelten Bücher, namentlich Bibeltex-te, Liturgica und Kirchenväterschriften, als Teil des *thesaurus ecclesiae*; gemeinsam mit kostbaren liturgischen Geräten und Gewändern werden sie in Schatzverzeichnissen aufgeführt. Mit erheblichem Aufwand in langwieriger Arbeit hergestellt, ist jeder einzelne Codex auf Dauer angelegt<sup>(1)</sup>. Das Buch und der Text, den es überliefert, sollen nach dem Willen des Auftraggebers und des Besitzers in aller Regel nicht nur den jetzt Lebenden, sondern auch Späteren dienen, vergleichbar den Urkunden, deren Aussteller sich mit der Formel *Nolum sil omnibus tam praesentibus quam futuris* an die Mit- und Nachwelt wenden. Im Prinzip soll das Buch wenn schon nicht *in aeternum*, so doch auf unabsehbare Zeit Bestand haben. Oder wie es in einem späten BÜchervers heißt<sup>(2)</sup>:

*Stet liber hic, donec formica fluctus marinos  
Ebibit et testudo totum perambulet orbem.*

Die Materialien, aus denen das hochmittelalterliche Buch besteht — Pergament, Tinten und Farben, Holz und Leder —, erlauben das Altern. Sie sind im allgemeinen so haltbar, daß das Buch — unter günstigen Bedingungen — im wesentlichen unverändert viele Menschenleben überdauert — sogar Jahrhunderte, selbst ein Jahrtausend. Bücher überdauern die Zeit in Bibliotheken — als Eigentum eines Klosters oder einer Dom-, Stifts- oder Pfarrkirche, also einer Institution, die selbst für unbegrenzte Zeit bestehen und wirken soll. Deshalb meint 'Auf Dauer bewahren' aus bibliothekarischer Sicht zweierlei: Die physische Existenz des Buches erhalten, und: Das Buch im Eigentum der besitzenden Institution erhalten. Grundsätzlich gilt das Buch wegen des ihm innewohnenden Wertes und wegen seiner materiellen Verletzlichkeit als ein gefährdetes und darum zu schützendes Gut. Soll das Buch die Zeiten überdauern, ist daher geeignete Vorsorge zu treffen.

Das Bemühen, die Lebensdauer und den Besitz des Buches auf möglichst lange, auf unabsehbare Zeit zu sichern, hat Folgen. Zunächst: Langer intensiver Gebrauch, namentlich in Liturgie

(1) Zum Problem der Dauerhaftigkeit des Buches vgl. die Bemerkungen bei R. BERGERON, E. ORNATO, *La lisibilité dans les manuscrits et les imprimés de la fin du moyen âge. Préliminaires d'une recherche. (Scrillura e civiltà, XIV, 1990, S.151-198), S.151f. Anm. 2 u.3.* — J. P. GUMBERT, *Die Utrechter Kartäuser und ihre Bücher* (Leiden, 1970), S.311 erinnert an den Leitspruch der Kartäuser *Praedicare manibus* und an den Vorteil des geschriebenen Wortes gegenüber dem gesprochenen Wort (*non transiens sed manens*).

(2) Frankfurt am Main, Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) Fragm.lat. IV 32; vgl. H. WALTHER, *Carmina medii aevi posterioris latina* II,5 (Göttingen, 1967) Nr. 30346 (*Stet domus haec...*). — Ein Eintrag vom Jahre 1524 in der Inkunabel Frankfurt a.M. StUB Nr. 1727 bestimmt: *Ad domum lectoris hic perlinet liber usque ad seculi consummationem*. Realistischer ein Stiftungsvermerk, Arras 1473: *...ul in presenti pulpilro incathenetur perman-surus quamdiu in esse duraverit*, vgl. J.-F. GENEST, *Un objet précieux mais menacé*, in: *Le livre au Moyen Age* (Paris, 1988), Abb. S.82.

und Schule, trägt zum Verschleiß der Bücher bei. An diesem Punkt setzt die mittelalterliche Restaurierung an, die durch geeignete Maßnahmen die Nutzungs- und Lebensdauer des Buches zu verlängern sucht. Ein frühes Beispiel besitzen wir in dem Erlaß von 1147 <sup>(3)</sup>, in dem Macaire, Abt des Benediktinerklosters Fleury-sur-Loire, eine jährliche Geldabgabe anordnet, um die durch Alter oder Insektenbefall beschädigten Bücher seiner Bibliothek restaurieren zu lassen — oder zu ersetzen. Ist nämlich der Zerfallsprozeß zu weit fortgeschritten, so kann es dahin kommen, daß ein Buch aufgegeben werden muß. Eine Einrichtung wie die Genisa im jüdischen Kulturbereich, also ein Ablageraum, in dem man nicht mehr brauchbare Bücher vorübergehend deponierte, bis man sie vergrub, ist aus dem christlich-abendländischen Buchwesen nicht bekannt.

Folgenreich ist der Faktor Zeit auch und erst recht dann, wenn er *nicht* zum Verfall oder zur Zerstörung des Buches führt. Im Laufe der Jahrzehnte, der Jahrhunderte erwirbt ein Kloster fortwährend neue Bücher — dank der Arbeit des Skriptoriums, durch Schreibaufträge, Ankäufe, Schenkungen und Legate. Wenn nicht Naturkatastrophen oder Kriege den Bestand einschneidend dezimieren, wenn nicht Abgaben an Tochterklöster oder liturgische Reformen zum Aderlaß werden, legen sich die jüngeren Zugänge in immer stärkeren Ringen um den konservierten Sockel des ältesten Besitzes. Bis zu den großen Zerstörungen, Konfiskationen und Zerstreuungen der Neuzeit sind viele altkirchliche Bibliotheken auf diese Weise in ungebrochener Kontinuität gewachsen.

Die Dynamik, die im Wachstum einer Bibliothek liegt, kann Spannungen hervorrufen. Zunächst in quantitativer Hinsicht: wenn die Zahl der Bücher stark zunimmt, können es eines Tages insgesamt zu viele Bücher werden. Wie wirkte es sich aus, wenn es in einer Bibliothek ein ständiges Kommen, aber im Sinne des gewissenhaft befolgten Konservierungsprinzips kein Gehen gab? Sollte Raumnot, ein Grund- und Dauerproblem moderner Bibliotheken, bei aller Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in mittelalterlichen Bibliotheken nie und nirgends eine Rolle gespielt haben? In der Regel, so scheint es, hat man sich in Klöstern und Stiftskirchen durch zusätzliches Mobiliar oder bauliche Erweiterungen zu helfen gewußt, z.B. durch Einbauten im Kreuzgang. In Perioden unerwartet starken Zuwachses konnte der Platz wohl dennoch eng werden — namentlich im 15. Jahrhundert, als Papierhandschriften und später gedruckte Bücher in großer Zahl die Bibliotheken zu füllen begannen. Zu dieser Zeit mag Raumangel an einzelnen Orten Anlaß gegeben oder die Neigung verstärkt haben, bestimmte (etwa weniger benötigte) Bücher beiseite zu räumen oder gänzlich auszusondern.

Spannungen aus dem Anwachsen der Bibliotheken ergeben sich erst recht in qualitativer Hinsicht. Der Bibliothekar einer späteren Zeit findet in seiner Sammlung Heterogenes vor. Verkürzt gesagt: Auf der einen Seite das gealterte, seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten konservierte Buch, eine ehrwürdige, aber zunehmend fremd wirkende Erscheinung — auf der anderen Seite das Buch der Gegenwart, Medium des zeitgenössischen Denkens in zeitgemäßer Gestalt. Die Materialien, aus denen das Buch besteht, mögen dauern; aber die Sprache, die Formen der Schrift, Recht, Liturgie, theologische und philosophische Dogmen — sie können sich verändern. Lebendig wachsende Bibliotheken, geformt von geistig aufgeschlossenen Äbten

(3) L. DELISLE, *Le Cabinet des manuscrits de la Bibliothèque nationale*, II (Paris, 1874), S.365f. Vgl. B. M. OLSEN, P. PETITMENGIN, *Les bibliothèques et la transmission des textes*, in: *Histoire des bibliothèques françaises. Les bibliothèques médiévales* (Paris, 1989), S.419.

oder Pröbsten, vollziehen den historischen Entwicklungsgang des Denkens und Wissens mit. Elisabeth Pellegrin hat von dem Bestreben der Bibliothekare gesprochen, ihre Sammlungen zu verjüngen<sup>(4)</sup>. Es genügt, an einige der großen Umbrüche zu erinnern: die Bibelexegese der Scholastik, die Sentenzen des Petrus Lombardus und ihre Kommentierung, die Erneuerung des Aristoteles-Studiums, die Entfaltung des Kirchenrechts seit dem *Decretum Gratiani*. Geistige Umbrüche dieser Art bewirken Umbrüche der Handschriftenproduktion und in der Folge einen Wandel des Buchbestandes in den Bibliotheken. Indem der wissenschaftliche Aufbruch seit dem 12. und 13. Jahrhundert eine Fülle neuentstehender Texte in Umlauf bringt, setzt er zahlreiche Texte früherer Jahrhunderte außer Gebrauch oder schränkt ihre Wirkung ein.

Die gealterten Bücher werden weiterhin in den Bibliotheken konserviert und tradiert, und nicht wenige von ihnen zeigen Merkmale, aus denen hervorgeht, daß sie auch später, selbst nach Jahrhunderten noch ihre Leser gefunden haben. Lesevermerke, Textnachträge auf ursprünglich freien Räumen, Glossen, Korrekturen zeugen von lebendigem Gebrauch; ebenso nachträgliche Interpunktionen, Akzentzeichen, Follierungen jüngerer Hände. *Vetus, sed utilis* heißt es in den Katalogen. Andere Handschriften aber fallen der Vergessenheit anheim, wegen ihres Inhaltes oder wegen ihrer Schrift. Wenn im Bücherverzeichnis des Klosters St.Gallen aus dem 9. Jahrhundert die *Libri Scottice scripti* eine gesonderte Gruppe bilden, so bezeugt dies, wie Johannes Duft mit Recht hervorgehoben hat<sup>(5)</sup>, eine 'Fremdheit irischer Schriften' selbst bei den zeitlich noch nahestehenden Generationen, deren Augen sich an die Formen der karolingischen Minuskel gewöhnt hatten. Im 12. oder gar im 14. Jahrhundert dürften Texte in Unziale, Halbunziale, in vorkarolingischen oder insularen Minuskelschriften, in *scriptura continua* allenfalls ausnahmsweise noch gelesen worden sein. Wahrgenommen wird die Altersschichtung des Buchbestandes sehr deutlich. Ein Inventar des Frankfurter Bartholomaeusstifts von 1360 kennzeichnet beispielsweise zahlreiche Bücher ausdrücklich als *antiquus* (z.B. *Psalterium glosatum antiquum*, ein Psalter aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts) oder sogar als *antiquissimus* (z.B. *Breviarium totum antiquissimum*), wie es auf der Gegenseite auch (*libri novi*) kennt (z.B. *Passionale novum sanctorum quattuor voluminibus*, ein Legendar in 4 Bänden, geschrieben 1356)<sup>(6)</sup>.

## 2. *Libri inutiles*

Der Wille zu konservieren hat also seinen Preis, seine Kehrseite: Was lange lebt, überlebt sich. Aus demselben Prinzip, dem es seine lang andauernde Existenz verdankt, erwächst dem alt gewordenen Buch Gefahr: Es büßt seinen Gebrauchswert ein und wird in einem kulturellen Umfeld, dem historisches Denken noch fremd ist, unter Umständen zur Disposition gestellt. Allerdings sind es nicht nur die überalterten oder die durch starke Abnutzung unbrauchbar gewordenen Bücher, die zu einer Last werden können. Auch Neuzugänge sind unter Umständen

(4) E. PELLEGRIN, *Fragments et membra disiecta*, in: *Codicologica* III (Leiden, 1980, S.70-95), S.74. Wieder abgedruckt in: Dies., *Bibliothèques retrouvées* (Paris, 1988, S.343-364), S. 347.

(5) J. DUFT, in: *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen. Beschreibendes Verzeichnis. Codices 1726-1984*. Bearb. v. B. M. v. SCARPATETTI (St.Gallen, 1983), S.13\*.

(6) G. POWITZ, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge des Frankfurter Salvator- und Bartholomaeusstifts* (*Frankfurter Archiv für Geschichte und Kunst*, LIII, 1973, S.21-40), S.26f.

nicht unproblematisch. Insbesondere Schenkungen und Legate führen von Fall zu Fall untaugliche Bücher in die Bibliothek: inhaltlich belanglose, unvollständige, fehlerreiche oder schlecht lesbare Texte. Zudem bilden sich als Folge ungerichteten Zugangs nicht selten Dubletten.

An dieser Stelle stieß das Konservierungsgebot mit einem Bestreben anderer Art zusammen: der Absicht der Bibliothekare und ihrer Vorgesetzten, die Büchersammlung eines Klosters oder Stifts nach den Zeitbedürfnissen und praktischen Erfordernissen zweckmäßig zu formen. Für *libri inutilis (minus utiles, parvi valoris)* war auch nach mittelalterlichem Verständnis in einer Bibliothek kein Platz (?). Was aber blieb zu tun, wenn man Bücher dieser Art im Bestand ermittelte? Statuten und *Consuetudines* der älteren Zeit ließen offen, wie mit dem entwerteten, dem nicht oder nur bedingt brauchbaren Buch zu verfahren sei. Der Sachverhalt war offensichtlich zu trivial; die Praxis mußte sich demgemäß selbst helfen. Dabei war zweierlei zu beachten. Zunächst der rechtliche Aspekt, denn Bücher kirchlicher Bibliotheken sind Kirchenbesitz, *res ecclesiae*; und weiterhin: Selbst das entwertete Buch hat noch seinen Geld- oder wenigstens Materialwert. War also ein Buch aus der Bibliothek auszuschneiden, so lag es nahe, das untaugliche Buch noch ein letztes Mal nutzbar zu machen: seinen Gegenwert oder sein Material produktiv einzusetzen. In der Praxis boten sich mehrere Wege an: Tausch, Veräußerung, materielle Verwertung in den Formen der Palimpsestierung oder der Makulierung.

Den Verwaltern der Sammlungen eröffneten sich hier kleine Spielräume, denn die genannten Operationen kamen vorzugsweise notwendigen Anschaffungen oder Arbeiten im Bereich des Buchwesens zugute. Festgehalten sei jedoch auch in diesem Zusammenhang, daß in zahlreichen Klöstern und Kirchen der Konservierungsgedanke — oder wenigstens die Gewohnheit, alles beim Alten zu lassen — sich als stärker erwiesen. In der Bibliothek des Würzburger Domstifts, um nur ein Beispiel zu nennen, blieben bis zum Beginn der Neuzeit Handschriften des 8. und 9. Jahrhunderts zu Dutzenden erhalten. Wie hier so haben auch andernorts kirchliche Institutionen während des Mittelalters ungezählte Bücher, solange sie nur physisch stabil blieben, verwahrt und tradiert, obwohl sie ihnen kaum mehr von Nutzen sein konnten.

Für die grundsätzliche Einstellung zum Buch werden seit dem 12. und 13. Jahrhundert neue Faktoren wichtig. Insbesondere der Anstieg der Buchproduktion und die Ausbreitung der Mendikantenorden bewirken Veränderung. Obwohl noch immer als ein Gut von besonderem Wert geschätzt und gehütet, verliert das Buch mit der allgemeinen Zunahme der Schriftlichkeit etwas von seinem früheren auratischen Glanz. Selbst liturgische Werke wie Brevier und Psalter, auch Taschenbibeln sind jetzt in den Händen vieler und werden zunehmend zu Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Mit dem Aufkommen der Papierhandschriften seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verstärkt sich diese Tendenz ein weiteres Mal. Unter den neuen Orden entwickeln die wissenschaftlich führenden Dominikaner von vornherein eine bemerkenswert nüchterne, pragmatische Haltung gegenüber dem Buch. Es wird als Instrument gesehen und nach seinem Nutzwert beurteilt. *Utilitas* ist der leitende Begriff. Innerhalb der Klöster werden die Bücher beweglicher, so daß man versucht ist, von 'Buchbesitz' statt von 'Bibliothek' zu sprechen.

(7) Bernard Itier, Bibliothekar von Saint-Martial in Limoges, verzeichnet zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Bücher seines Klosters, indem er die Titel auf den Blatträndern eines Graduale aus dem 11. Jahrhundert einträgt, mit der Begründung: *In hoc volumine ideo inutilulavit, quia liber iste inutilis est ad legendum, et sic non erit inutilis* (Paris BN lat. 1085); vgl. Delisle (wie Anm. 3) II, 496. In Cahors (s. XV) dürfen Dubletten aus der Bibliothek entfernt werden *causa... cum libro utiliori... permutandi*. *Histoire des bibliothèques françaises* (wie Anm. 3), S. 412 Anm. 122.

Schon in den monastischen Klöstern sind die Bücher durchweg auf mehrere Standorte verteilt (*communis libraria* mit angeketteten und nicht angeketteten Beständen; Chor; Sakristei; Refektorium; Schule; bei Kartäusern Laienbücherei außerhalb der Klausur). Schon die Benediktiner kennen zudem, jährlich zur Fastenzeit, die *Distributio librorum* <sup>(8)</sup>. In den Konventen der Mendikanten steigert sich die Beweglichkeit der Bücher noch beträchtlich. Verschiedene Bände werden zum persönlichen Gebrauch an einzelne Brüder ausgeliehen; für einen bestimmten Zweck: *ad portandum ad scholas* oder für eine nicht genauer begrenzte Frist: *ad usum incertum* oder sogar *ad tempus vitae*. Der Buchbestand kann sich auch vermindern. Humbertus de Romanis rechnet grundsätzlich mit Fluktuation, also nicht nur mit dem Zugang, sondern ebenso mit dem Abgang von Büchern. Der Bibliothekar führt ein Verzeichnis der Bücher, eine *charta*, und hat den Umständen entsprechend zu handeln: *...cum augmentantur vel minuuntur, scribere, vel abradere in charta illa* <sup>(9)</sup>. Eine wesentliche Form der Bestandsverminderung, von der hier zunächst die Rede sein soll, ist die *Alienatio*: die 'Entfremdung', die Veräußerung von Büchern an Außenstehende gegen Entgelt.

### 3. *Alienatio*

*Alienatio* ist ein Wort des klassischen und des mittelalterlichen Latein <sup>(10)</sup>. Mit Bezug auf Besitz (*possessio*) begegnet der Ausdruck in zwei unterschiedlichen, und zwar geradezu gegensätzlichen Verwendungsweisen, denen allerdings ein gemeinsamer Wortsinn zugrunde liegt. Auf der einen Seite: 'wegnehmen, fremden Besitz sich unrechtmäßig aneignen'. So im Buchwesen in der Fluchformel, gerichtet an Außenstehende (und untreue Verwalter?): *Si quis alienaverit, anathema sit*. Hier ist das Wort synonym mit Ausdrücken wie *auferre* (*Si quis abstulerit*), *furare* (*Si quis furaverit*) oder *distrahere* (*Si quis distraxerit*). Auf der anderen Seite: 'weggeben, (gegen Entgelt) eigenen oder anvertrauten Besitz veräußern', und in diesem Fall sind die, von denen die Rede ist, die Hüter des Besitzes. Soweit es um Kirchengut geht, ist die *Alienatio* seit alter Zeit durch Konzilsbeschlüsse und päpstliche Erlasse geregelt <sup>(11)</sup>. Grundsätzlich gilt: *Res ecclesiae alienari non debent* <sup>(12)</sup>, aber die Kirche hat sich das Recht, Besitz zu veräußern, stets vorbehalten <sup>(13)</sup> und in freier Rechtssetzung die Bedingungen und Formen einer legitimen *Alienatio* ausgestaltet bis hin zu der Konstitution *Ambitosae*, die 1468 von Papst Paul III erlassen wurde.

(8) K. CHRIST, *In caput Quadragesimae* (Zentralblatt für Bibliothekswesen, LX, 1943, S.33-59).

(9) Humbertus de Romanis, *Instructio de officiis ordinis*, Cap. XIII: *De officio librarii. Opera de vita regulari*. Ed. J. J. BERTHIER. II (Roma, 1889), S. 264.

(10) Vgl. zum Folgenden: *Mittellateinisches Wörterbuch* 1,448-451 (W. Rudolph). — *Alienare* ist Oberbegriff für alle Formen der Eigentums- oder Nutzungsübertragung an Fremde (z.B. Verkauf, Verpfändung, Ausleihe, Tausch, Schenkung). Wendungen wie *vendere vel alienare* heben den Verkauf als wichtigste Form der Veräußerung hervor. — Dem lateinischen Wortgebrauch entspricht im Mittelhochdeutschen *verändern*: *des gotzhuses eigen und des manns erb mag niemandt versetzen noch verkouffen noch in dehain weg verendern ohne des gotzhuses hand* (*Deutsches Wörterbuch* 12,1, Sp.74). S. auch unten Anm. 21.

(11) Eine sehr klare und instruktive Darstellung der *Alienatio* gibt A. Couly im *Dictionnaire de droit canonique* I (Paris, 1935), Sp. 403-405.

(12) Vgl. *Decretum Gratiani* C.10 q.2 c.1: *Res ecclesiae aliquo modo alienare episcopis non licet*; C.12 q.2 c.19: *Episcopo vel abbati res ecclesiae alienare non licet*.

(13) *Decretum Gratiani* C.12 q.2 c.70: *Res sacrae quibus ex causis alienari debeant*; *Decretales Gregorii IX L.III tit.13*: *De rebus ecclesiae alienandis vel non*. — Für *res mobiles* gilt, daß kostbares Kirchengut (*cimilia et vasa sacra*) für den Loskauf Gefangener veräußert werden darf; vgl. *Decretum Gratiani* C.12 q.2 c.13: *Vasa sacra, nisi pro redemptione captivorum non sunt alienanda*.

Denn die Veräußerung von Kirchengut kann angesichts der Lebenswirklichkeit im Interesse der Kirche liegen. Sie kann durch äußere Umstände erzwungen sein (*necessitas*) oder der Kirche von höherem Nutzen sein als die Bewahrung des Eigentums (*utilitas*). Güter sollen der Kirche keineswegs zur Last fallen (*incommoditas*)<sup>(14)</sup>. Das Kirchenrecht ist bemüht, zweierlei zu regeln: Die Fallgruppen zu bestimmen, die eine Alienatio rechtfertigen, und die Formen zu bestimmen, in denen eine Entscheidung über Alienatio zu fällen ist. In dieser Hinsicht geht es im wesentlichen darum, daß nicht ein einzelner (Bischof, Abt) entscheidet, sondern eine Gruppe (*consensus*), oder daß die Erlaubnis eines höherrangigen Würdenträgers eingeholt wird.

Alienatio bezieht sich in der Regel auf Vermögenswerte, die den Wert von Büchern weit übersteigen; doch auch Bücher, aufbewahrt in Klöstern, Stifts- und Pfarrkirchen, gehören zum (mobilen) Kirchengut, und so kommt es, daß der Ausdruck vor allem im späteren Mittelalter im Zusammenhang mit der Verwaltung von Büchern und Bibliotheken eine Rolle spielt. Die Statuten von Monte Cassino bestimmen im 13. Jahrhundert kategorisch: *Perpetuo prohibemus edicto, ne aliquis abbas, prior... libros quovis titulo alienare presumat...*<sup>(15)</sup>. Die Praxis der Mendikantenbibliotheken ist im allgemeinen weniger streng. Der Prior eines Dominikanerkonvents darf mit Zustimmung seines Provinzials oder aller Konventualen seines Klosters einzelne Bücher verkaufen, wenn der Erlös dazu dient, bisher fehlende und dringender benötigte Werke zu erwerben. Nach Humbertus de Romanis bieten sich namentlich Dubletten, veraltete Bücher und Bücher von geringem Wert zur Veräußerung an. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Karmeliter. Fallen beim Ableben eines Dominikaners Bücher an seinen Heimatkonvent zurück, so werden die Bücher, die sich nicht zur Aufnahme in die Konventsbibliothek eignen, verkauft, um andere, nützlich erscheinende Bücher zu erwerben oder um den Erlös als Büchergeld einem zum Studium entsandten Bruder mit auf den Weg zu geben<sup>(16)</sup>.

In der Überlieferung faßbar wird die Alienatio vor allem in Zusammenhang mit Legaten. Das Legat, unter Lebenden oder von Todes wegen, ist eine Übertragung von Vermögenswerten mit der Auflage, sie bestimmungsgemäß zu verwenden. Erst seit dem späten Mittelalter erscheinen in größerer Zahl Einzelpersonen (Weltgeistliche, Gelehrte, Juristen, Ärzte, Adelige, Patrizier) als Besitzer von Büchern. Das Buch überdauert ein Menschenleben. 'Wohin mit dem Buch nach meinem Tode?' fragt sich der Besitzer eines Tages. Er kann es zusammen mit anderen Vermögenswerten seinen Nachkommen vererben. Es mag ihm aber mehr daran gelegen sein, das eigene Seelenheil (auch das von Eltern, Kindern und weiteren Verwandten, Freunden und Wohltätern) zu sichern. In Form eines Seelgeräts, einer *Donatio pro remedio animae*, übereignet er das Buch oder mehrere Bücher einem Kloster oder einer Kirche. Die Fürbitte einer geistlichen Gemeinschaft, vereinigt in einer auf unabsehbare Zeit angelegten kirchlichen Institution, läßt den in das Gebet Eingeschlossenen teilhaben an dem Gnadenschatz der Kirche. Wenn

(14) Decretum Gratiani C.10 q.2 c.2: *Sicut autem alienatio rerum ecclesiae interdicitur, ita prohibetur, ut qua sterilis ei detur possessio aut alias onerosa, ueluti nomine fiscalium.* — Rechtlich gesehen, ließe sich aus dem Begriff der *sterilis* auf *onerosa possessio* für das kirchliche Buchwesen die Rechtfertigung ableiten, Dubletten und unbrauchbare Bücher zu veräußern.

(15) Vgl. F. DRESSLER, *Monastische Consuetudines als Quellen der Bibliotheksgeschichte*, in: *Scire litteras, Forschungen zum mittelalterlichen Geistesleben*. Hrsg.v. S. KRÄMER u. M. BERNHARD (München, 1988, S.127-136), S.129.

(16) K. W. HUMPHREYS, *The Book Provisions of the Medieval Friars (1215-1400)* (Amsterdam, 1964), S. 29-31; 34-36 (OP); 80 Anm.2 (OCarm); abweichend die Regelung in den Konstitutionen des Franziskanerordens von 1336 (Humphreys S.55 Anm.78). — Humbertus de Romanis (wie Anm. 9) S.264.

Bücher in dieser Absicht übereignet werden, so ist das gestiftete Buch gewissermaßen ein Pfand, das der Stifter einsetzt in der Hoffnung, daß seiner gedacht werde weit über seinen Tod hinaus<sup>(17)</sup>. Zur Sicherung des Gedenkens, der *memoria*, wird der Stifter deshalb alles daran setzen, die Alienatio auszuschließen oder stark zu erschweren. Der Stiftungsvorgang selbst ist kein formloser, sondern ein juristischer Akt.

Klauseln in Testamenten und Stiftungsurkunden, auch Besitzeinträge, deren Wortlaut sich an Klauseln dieser Art anlehnt, lassen den Sachverhalt deutlich werden. Vielfach positiv formuliert, indem ausdrücklich von immerwährendem Besitz die Rede ist. So heißt es beispielweise in einem Buch aus dem Legat des Jakob von Soest zugunsten des Soester Dominikanerklosters, um 1400: *Istum librum dedil...pro perpetuo usu librarie*<sup>(18)</sup>. In anderen Fällen wird die Alienatio ausdrücklich ausgeschlossen oder unter Sanktion gestellt. So in Freiburg im Breisgau, wo 1419 Peter von Gengenbach, Lektor des Dominikanerklosters, seinem Konvent ein zweibändiges Exemplar des *Catholicon* übereignet. In einer feierlichen Urkunde verpflichten Prior und Konvent sich bindend, niemandem wer es auch sei das Buch *extra armarium et conventum nostrum* auszuhändigen (*acomodare nec concedere*). Und weiterhin: Das Buch dürfe unter keinen Umständen verkauft oder gegen Geld veräußert werden (*nequaquam vendere aut pro pecuniis alienare*)<sup>(19)</sup>. Geschieht es dennoch, so hat der Konvent auf seine Kosten ein gleichwertiges Exemplar auf Pergament herstellen zu lassen. Die Fritzlarer Pfarrbibliothek erhält 1470 als Legat ein Buch mit Schriften des Nikolaus von Dinkelsbühl<sup>(20)</sup>. Der Stifter, der Priester Johannes Engelgis, bestimmt, das Buch dürfe unter keinen Umständen die Kirche verlassen, es sei denn, es würde leihweise als Vorlage für eine erneute Abschrift erbeten (*El omnino non debet abalienari ab ecclesia quamvis quibusdam devolis ad transcribendum concedi et commendari debeat si id fuerit quesitum et supplicatum ad laudem dei et animarum salutem*). In den Büchern, die 1491 der Frankfurter Patrizier Georg von Breidenbach dem Dominikanerkloster seiner Heimatstadt *pro sua salute* übereignet, findet sich mehrmals der bibliothekarische Eintrag: *Nunquam et nullomodo alienandus*<sup>(21)</sup>.

Soweit der Standpunkt der Stifter. Aus bibliothekarischer Sicht sind Legate nicht unbedenklich, zumal wenn sie mit Auflagen verbunden werden, die das eigene Entscheiden und Handeln

(17) Nach Humbertus de Romanis (wie Anm. 9) S.264 ist auf der ersten Seite jedes Buches einzutragen: *Iste liber...continet hoc et hoc, et est talis conventus fratrum praedicatorum. Et si fuerit dignum quod dator libri in memoria habeatur, addatur, et dicatur: Quem dedil talis pro anima sua.* — Der Kanoniker Johannes de Quercu bittet 1448 das Kapitel der Kirche Saint Lambert in Lüttich, man möge seinen Namen in das Anniversarienbuch eintragen (*ut de hoc sit memoria in futurum*): *ac etiam faciant inseri nomen meum in primo folio cuiuslibet voluminis, ut legentes orent etiam pro me misero peccatore.* Vgl. *Corpus Catalogorum Belgii*. Ed. A. DEROLEZ, B. VICTOR II (Brüssel, 1994) S. 101. — In der Inkunabel Frankfurt a.M. StUB Nr. 1852 beruft sich der Stifter 1495 auf Clem. III 16 De reliquiis et veneratione sanctorum: *...quia, cuius donum vel munus frequentius adspicitur, huius memoria strictius retinetur.*

(18) Soest, Stadtbibl. Cod.33. Vgl. B. MICHAEL, *Die mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Soest* (Wiesbaden, 1990), S.210.

(19) Heidelberg, Universitätsbibl. Salem X 14, f. 1<sup>v</sup>-2<sup>r</sup> (Abschrift der Urkunde vom 2. März 1419). — Weitere Beispiele für den Ausschluß der Alienatio in Vermächtnissen (*tali condicione*): *Corpus Catalogorum Belgii* (wie Anm. 17) S. 48 (Liège 1306); S. 79 (Liège 1441); S.101 (Liège 1484).

(20) Fritzlar, Dombibl. Ms.115. Vgl. G. LIST, *Die Handschriften der Dombibliothek Fritzlar* (Wiesbaden, 1984), S.183; 206.

(21) Frankfurt a.M. StUB Ms.Praed. 1. — Die Rechtsformel 'Numquam et nullo modo alienandus' mit Bezug auf Bücher auch im Deutschen, so in einer Urkunde des Karmeliterklosters Hirschhorn von 1413: (Das Kloster hat Gegenstände und Bücher erhalten mit der Auflage) *das wir...die nyeman usser dem Closter anderswo hin leyhen nach sie nummer verandern in dheine wyse one allegeuerde.* Vgl. U. OBHOFF, *Zur Geschichte der Bibliothek des ehemaligen Karmeliterklosters Hirschhorn am Neckar (Bibliothek und Wissenschaft, XXVII, 1994, S.56-148)*, S. 69.

einschränken. Es ist keineswegs so, daß man darauf aus wäre, die Zahl der Bücher um jeden Preis zu vermehren. Entscheidend ist die Eignung (*utilitas*) des Legats. Sie ist nach Möglichkeit vor seiner Annahme zu prüfen. Erfahrene Stifter oder Verwalter sehen diese Situation voraus. Um 1500 vermacht ein Vikar an der Stiftskirche St. Viktor in Xanten dem Franziskanerkloster in Dorsten ein bestimmtes Buch. Nach seinem Tode erklärt der Testamentvollstrecker Johannes van der Speet: Sollte in der Konventsbibliothek ein Buch gleichen Inhalts bereits vorhanden sein, so könne man das gestiftete Buch veräußern zugunsten eines anderen dort bisher nicht vorhandenen Werkes<sup>(22)</sup>. In diesem Fall wird die Alienatio also ausdrücklich zugelassen. Eine Dublette soll vermieden werden, und der Gegenwert des veräußerten Buches soll dazu dienen, ein bisher fehlendes, wirklich benötigtes Werk anzuschaffen.

Trotz aller rechtlichen Auflagen ist in der Praxis keineswegs in jedem Fall im Sinne der Stifter verfahren worden. Die Utrechter Kartause erhielt um 1400 ein Buchgeschenk *tali condicione quod nunquam alienabitur a predictis carthusiensibus*; dennoch war das Buch schon vor 1467 nicht mehr im Besitz des Klosters. Zwei weitere Stiftungshandschriften verkaufte die Kartause im 15. Jahrhundert als überflüssig: eine Dublette und einen juristischen Text *minus nobis necessarius*<sup>(23)</sup>. Zu dem Legat des Reinhard von Bongard zugunsten der Kölner Kartause, vor 1382, heißt es im Liber benefactorum: *Item dedit nobis idem dominus Reynardus libros suos estimatos ultra C florenos bonos valde in sui memoriam perpetue habendos et non alienandos*. Ein Eintrag in einer der gestifteten Handschriften bestätigt das Verkaufsverbot: *Non alienetur*, aber die hinzugesetzte Begründung *quia theologicus*<sup>(24)</sup> läßt Zweifel offen am Rechtsverständnis der Kartäuser. Was geschah mit den nicht-theologischen Büchern des Legats?

Die Alienatio ist, wie sich zusammenfassend sagen läßt, in den Händen der Verantwortlichen ein Regulativ, um das Konservierungsgebot zu mildern, nämlich dort, wo es — modern gesprochen — dem Erfordernis eines rationellen Bestandsaufbaus entgegensteht. Dubletten und inhaltlich nicht relevante Texte sind für den gegenwärtigen Besitzer ohne Belang oder von geringem Wert. Da sie jedoch für einen anderen Besitzer durchaus von Nutzen sein können, lassen sie sich verkaufen. Die Alienatio erlaubt es demnach, Bücher dieser Art auszuscheiden, ohne daß der veräußernden Institution — und im weiteren Sinne der Kirche — ein Wertverlust entsteht. Der förmliche Ausschluß oder die strikte Konditionierung der Alienatio in Stiftungsurkunden und Testamenten zeugen von der Lebendigkeit der bibliothekarischen Alienatio. Äbte, Prioren, Pröbste und Dekane dürfen unter bestimmten Voraussetzungen über einzelne Bücher ihrer Bibliotheken verfügen. Vor diesem Hintergrund sind die Non-alienandus-Klauseln der Urkunden (die unter Umständen durch einen entsprechenden Vermerk im Buch abgesichert werden) zu verstehen: Sie schreiben eine Ausnahme fest. Was auch immer für die Bibliothek als Ganzes gelten mag — die neu hinzukommenden Bücher des jeweiligen Legats, sie jedenfalls sollen mit Rücksicht auf die Stiftungsintention unter allen Umständen unveräußerlich sein, sie sollen für alle Zeit Eigentum dieser Kirche oder dieses Klosters bleiben.

(22) Frankfurt a.M. StUB Fragm.lat V 9. Vgl. G. POWITZ, *Mittelalterliche Handschriftenfragmente der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main* (Frankfurt am Main, 1994), S.63: *In eventu quod materia in presenti libro contenta haberetur in conventu pretacto, de consensu executorum hunc librum possunt alienare pro alia materia ibidem non existente*.

(23) J. P. GUMBERT (wie Anm.1) S.125f.; 133.

(24) Köln, Stadtarchiv W 253. Vgl. J. VENNEBUSCH, *Die theologischen Handschriften des Stadtarchivs Köln. Teil 4: Handschriften der Sammlung Wallraf* (Köln, 1986), S.135f.

#### 4. Materielle Verwertung von Büchern

Die Alienatio ist ein Weg, sich von einem nicht benötigten, aber noch intakten, brauchbaren und damit verkäuflichen Buch zu trennen. Was aber geschieht mit stark defekten Büchern, mit Texten in schwer lesbarer Schrift, mit Werken, die durch neue Rechtskodifikationen, liturgische Reformen oder einen Wandel des Lektürekannons allgemein außer Gebrauch gesetzt sind? Handschriften dieser Art lassen sich in der Regel weder veräußern noch verpfänden noch tauschen. Entschließt sich in dieser Situation ein Kloster oder eine Kirche zur vollständigen Aufgabe des Buches, so bietet sich ein letzter Weg der Verwertung an, nämlich der, das Buch zu zerlegen, sein Material aber wiederzuverwenden: Palimpsestierung oder Makulierung. Obwohl als Ergebnis dieser Vorgänge — im Unterschied zur Alienatio — das Buch zugrundegeht, sind Palimpsestierung und Makulierung dem Mittelalter nicht zum Problem geworden. Die normativen Quellen kennen beide Erscheinungen nicht. Sie sind aus der Praxis erwachsen, haben sich Sachzwängen und Bedürfnissen folgend ihre Wege selbst gebahnt.

Festzuhalten bleibt, daß am Anfang dieser Vorgänge jeweils der Entschluß der Verantwortlichen steht, Bücher aus der Bibliothek auszuschneiden — etwa aus Anlaß einer Revision der Bestände, einer Visitation oder einer Klosterreform. Es ist im allgemeinen wohl nicht primär der akute Pergamentbedarf eines Schreibers oder der akute Makulaturbedarf eines Buchbinders, der den Prozeß in Gang setzt. Doch liegen im Mittelalter Skriptorium und Buchbinderwerkstatt in nächster Nähe der Bibliothek. Eine Rückkoppelung ist angesichts dieser Sachlage vorstellbar — eine vom Leiter des Scriptoriums, vom Schreiber oder Buchbinder gepflegte 'Beziehung' zur Bibliothek oder sogar ein von ihren Arbeitserfordernissen ausgehender 'Druck'. Vor allem die Werkstatt des Buchbinders, der für seine Arbeit auf Vorrat angewiesen ist und für Reste jeglicher Art Verwendung findet, kann unter Umständen zu einem Depot, zu einer Ablagestelle werden, die in gewisser Weise der jüdischen Genisa gleicht.

#### 5. Palimpsestierung

Nicht wenige mittelalterliche Palimpseste legen den Gedanken nahe, es könnte eine unmittelbare Beziehung zwischen ihrer unteren und oberen Schrift, zwischen der Tilgung des alten und der Aufzeichnung des neuen Textes bestehen. Ein Beispiel mag den Sachverhalt verdeutlichen. Bedas *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (L.II) in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts palimpsestiert. An die Stelle der *Historia ecclesiastica* treten rhetorische Texte von Laurentius de Aquilegia und Johannes Bondi de Aquilegia<sup>(25)</sup>. Es liegt zunächst nahe, den Austausch der Texte als Symptom eines Interessenwandels zu verstehen. Wurde hier Überholtes 'geopfert', um — Text gegen Text — Beschreibmaterial für die Aufzeichnung der modernen *Ars dictaminis* zu gewinnen? Die Handschrift stammt aus der Bibliothek der 1320 gegründeten Mainzer Kartause; es ist jedoch unwahrscheinlich, daß der alte Text dort gelöscht worden ist. Wie so oft bleiben für uns die konkrete Situation der Tilgung und der Neubeschriftung sowie das Motiv der Urheber im Dunkel. Es kann, um eine andere

(25) Mainz, Stadtbibl. Hs I 181, f.290-342.

Möglichkeit anzudeuten, auch so gewesen sein, daß man den alten Codex auswählte, weil seine Schrift zu dieser Zeit bereits schwer lesbar geworden war. Es ist weiterhin die Frage, ob der alte Text überhaupt ad hoc, mit Blick auf einen bestimmten neuen Text getilgt wurde oder ob die wiederverwendeten Blätter nicht vielmehr zu einem größeren Vorrat von abgeschabten Pergamenten gehörten, auf den man von Fall zu Fall ohne weitere Überlegung — oder allenfalls mit dem Blick auf Format und Qualität der vorhandenen Blätter — zurückgriff. Stammte schließlich — auch diese Frage wäre zu stellen — der palimpsestierte Text überhaupt aus der eigenen Bibliothek?

Für die Technik des Abwaschens oder Abschabens der Schrift haben sich mittelalterliche Anweisungen erhalten<sup>(26)</sup>, und manches spricht dafür, daß man vielfach Vorräte bildete und bei Bedarf aus dem gesammelten Material das Geeignete auswählte. Nicht selten bestehen nämlich in einem Codex nur einzelne Lagen oder einzelne Doppelblätter aus Palimpsestpergament; zum Beispiel in einer Arator-Prosper-Handschrift des 12. Jahrhunderts (70 Bl.) nur ein Quaternio oder in einem Psalterium-Diurnale der Zeit um 1500 (190 Bl.) nur sechs Doppelblätter, die nicht zusammenhängend, sondern an sechs verschiedenen Stellen dem Buchblock eingefügt worden sind<sup>(27)</sup>. Eine Trierer Handschrift der *Gesta Treverorum* (12. Jh.) ist überwiegend aus Pergamentblättern gebildet, die im 9. Jahrhundert dazu gedient hatten, den Text des *Capitulare Ansegisi* aufzunehmen<sup>(28)</sup>. Die ermittelten Abschnitte des *Capitulare* (aus L. II und III) repräsentieren aber nur einen kleinen Teil des Werkes; die hier fehlenden Reste dürften als Beschreibstoff für andere Texte gedient haben. Für ein Missale des 15. Jahrhunderts (176 Bl.) benutzte man 166 (102 + 64) Blätter aus zwei Bibelhandschriften des 12. und 13. Jahrhunderts. Bis Bl. 105 des Missale vermischen sich die Blätter aus den beiden reskribierten Codices unregelmäßig miteinander, und über eine kurze Strecke (bis Bl. 120) sind zusätzlich vier Doppelblätter aus einem Nekrolog des 14. Jahrhunderts eingestreut<sup>(29)</sup>. Der Schreiber des Missale griff also auf eine aus mindestens drei Quellen gespeiste Sammlung abgeschabten Pergaments zurück, und die genaue Rekonstruktion der alten Lagenordnungen zeigt, daß man entweder aus dieser Sammlung schon vorher geschöpft hatte oder daß jetzt etwas übrig blieb; denn keiner der ursprünglichen Texte (Bibeln, Nekrolog) ist lückenlos wiederherstellbar. Auf der Gegenseite ist nicht auszuschließen, daß die palimpsestierten Handschriften bereits unvollständig waren.

In anderen Fällen liegen aber Tilgung und Neubeschriftung offenbar eng beieinander. So enthält ein kleiner bernhardinischer Sammelband (Padua 15. Jh.) mehrere Palimpsestblätter aus einem Brevier des 13. Jahrhunderts. Spiegel und Vorsatz der in *Humanistica* geschriebenen Handschrift stammen ebenfalls aus dem Brevier, doch ist der Text dieser Blätter *nicht* beseitigt worden. Man hatte also bereits ihre Stellung zwischen Buchblock und Einband vor Augen, Palimpsestierung und Makulierung gingen Hand in Hand<sup>(30)</sup>. Für eine Sammlung von Kom-

(26) Vgl. St. JANZEN, *Über das Rasorium*, in: *Mabilions Spur*, Hrsg. v. P. RÜCK (Marburg, 1992), S. 195f.

(27) Frankfurt a.M. StUB Ms. Barth. 139 (Arator-Prosper; Palimpsest Bl. 59-66); Ms. Barth. 175 (Psalterium-Diurnale; Palimpsest Bl. 35/40, 46/49, 55/60, 84/87, 122/129, 165/171).

(28) Frankfurt a.M. StUB Ms. lat. oct. 139 (*Gesta Treverorum*; Palimpsest Bl. 11/14, 17-69).

(29) Hamburg, Staats- und Universitätsbibl. Cod. 20 in scrin. Zur Handschrift vgl. T. BRANDIS, *Die Codices in scrinio der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg 1-110* (Hamburg, 1972), S. 65-68, mit genauer Rekonstruktion der drei verwendeten Pergamenthandschriften.

(30) Berlin, Staatsbibl. Ms. theol. lat. qu. 300. Vgl. G. ACHTEN, *Die theol. lat. Handschriften in Quarto der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin. Teil 2* (Wiesbaden, 1984), S. 76-78. Ein entsprechender Befund in Frankfurt a.M. StUB Ms. Carm. 25.

mentaren zur Apokalypse, geschrieben 1487 in der Benediktinerabtei Schönau, sind Blätter aus zwei Graduale-Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts verwendet worden. Mehrere Initia- len der alten Texte blieben aber unangetastet stehen, weil der Schreiber des 15. Jahrhunderts von vornherein beabsichtigte, sie in den neuen Text einzubeziehen, und so ist es tatsächlich geschehen<sup>(31)</sup>. Ein Vergil-Codex: Aeneis (L.X), nach Hartmut Hoffmann geschrieben in St. Gallen um das Jahr 1000, wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter Halbierung des Formats palimpsestiert; die obere Schrift ist die Metaphysik des Aristoteles (L.XIII/XIV)<sup>(32)</sup>. Bei der Palimpsestierung ließ man jeweils einen Vergil-Vers in der Mitte des Blattes ungetilgt stehen, vermutlich um den Falz des neu entstehenden Doppelblattes nicht zu schwächen, zumal vorauszusehen war, daß die Verszeile an dieser Stelle später dem Blick entzogen bleiben würde.

Es ist demnach mit zwei unterschiedlichen Grundsituationen des Palimpsestierens zu rechnen<sup>(33)</sup>. Aus moderner philologischer Sicht bleibt gewiß zu bedauern, daß zahlreiche alte und seltene Texte in 'barbarischer' Weise ausgeschabt worden sind. Bibliotheksgeschichtlich ist die Palimpsestierung jedoch eher positiv zu bewerten. Sie zeugt dort, wo sie stattfand, von dem Bestreben, den überkommenen Buchbestand lebendig zu erneuern: veraltete, nicht mehr benötigte oder nicht mehr benutzbare Texte auszuschneiden, um Beschreibstoff zu gewinnen, der es ermöglichte, moderne, den Zeitbedürfnissen entsprechende Bücher herzustellen. Unter diesem Aspekt ist der Eingriff in die Bestände der eigenen Bibliothek eine durchaus sinnvolle Handlung. Ein Verlust wird nicht empfunden; Exemplar wechselt gegen Exemplar. Insofern ist die Palimpsestierung dem Tausch verwandt, auch der Alienatio, wenn deren Erlös dazu benutzt wird, ein neues Buch zu erwerben.

Fehlte es an Pergament, so stand seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Papier als alternativer, zudem billigerer Beschreibstoff zur Verfügung. Seit etwa 1380 dürfte in Deutschland bei der Anlage neuer Handschriften Papier häufiger benutzt worden sein als Pergament. Die seitdem gegebene Dominanz des Papiers mag eine große Anzahl von Pergamenthandschriften vor dem Schicksal der Palimpsestierung bewahrt haben. Die Praxis des Palimpsestierens selbst dauerte fort bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

## 6. Makulierung

Ein erheblicher Teil der als unbrauchbar angesehenen und deshalb ausgeschiedenen mittelalterlichen Handschriften ist in die Werkstätten der Buchbinder geleitet worden. Immerhin brachte das zerschnittene beschriebene Pergament, als Bindematerial verwendet, noch einen gewissen Nutzen. Die Makulierung verarbeitet, über die Palimpsestierung hinausgehend, das Material des Buches zu Abfall. Die zerlegten Blätter und Blatt-Teile, vorwiegend aus Pergamenthandschriften und Pergamenturkunden gewonnen, dienten dazu, Einbände von neuen

(31) Berlin, Staatsbibl. Ms. theol. lat. qu. 376. Vgl. H. KNAUS, in: *Gutenberg Jahrbuch* (1972), S.13-19 und G.Achten (wie Anm. 30) S.231-233. So auch Jena ÜB Ms. El. f. 39, f. 64v (Initiale des 13. Jhs. im Text des 15. Jhs.).

(32) Frankfurt a.M. StUB Fragm.lat. I 50 (Abb. 24). Vgl. *Mittelalterliche Handschriftenfragmente* (wie Anm. 22) S.XX; 11.

(33) Grundlegend für das Studium der Palimpseste der älteren Zeit: E. A. LOWE, *Codices Rescripti. A List of the Oldest Latin Palimpsests with Stray Observations on their Origin*, in: *Palaeographical Papers 1907-1965*. II (Oxford, 1972), S.480-519, bes. S.480-488; über Vorratsbildung S. 482.

oder neuzubindenden alten Büchern nach den Regeln des Handwerks mit Vorsatzblättern, Spiegeln, Ansatz- und Lagenfalzen zu versehen. Auch Makulaturpappen oder Umschläge für flexible Pergamentbände *more studentium* und für Aktenfaszikel wurden aus ihnen gebildet.

In begrenztem Umfang, so darf man vermuten, ist die Makulierung während des gesamten Mittelalters praktiziert worden. E. Pellegrin nimmt an<sup>(34)</sup>, daß man bereits in den alten monastischen Bibliotheken obsolet gewordene und schlecht erhaltene Codices, in denen man nicht mehr las oder an deren Stelle neuere Abschriften getreten waren, ausschied und makulierte (hinzuzufügen wäre: soweit man sie nicht palimpsestierte). Sie vermutet, daß in Fleury, als Folge des Restaurierungserlasses des Abtes Macaire (1147), Unzialhandschriften zerschnitten und als Makulatur verwendet worden sind. Weit hinaus über die zurückhaltend geübte Praxis der älteren Zeit geht die große Makulierungswelle, die im 15. Jahrhundert und namentlich in den Jahrzehnten um 1500 über die kirchlichen Bibliotheken hereinbricht. Es ist ein Vorgang von beispielloser Intensität und mit einschneidenden bibliotheksgeschichtlichen Folgen: Ein sehr erheblicher Teil der bis dahin erfolgreich tradierten mittelalterlichen Codices ist geradezu schlagartig, innerhalb weniger Jahrzehnte vernichtet worden. Um nur ein einziges markantes Beispiel in Erinnerung zu rufen: In einer Konstanzer Werkstatt ging in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Unzial-Codex der Vetus Latina aus dem 5. Jahrhundert zugrunde, der zuvor ein Jahrtausend lang — unter anderem auf der Reichenau und in der Bibliothek des Konstanzer Domkapitels — unangetastet geblieben war. Wie hier so an vielen anderen Orten: Manuskripte, die im Schutz der kirchlichen Bibliotheken Jahrhunderte überdauert hatten, wurden nun zu Tausenden dem Messer des Buchbinders ausgeliefert.

Wie sich das große Zerstörungswerk, das 'Büchersterben' der Zeit um 1500, im einzelnen vollzogen hat, darüber wissen wir wenig. Chronisten und andere Zeitzeugen haben von den Vorgängen offenbar selten Notiz genommen. Es ist eher eine Ausnahme, wenn wir aus einer zeitgenössischen Quelle erfahren, daß um 1450/60 die Ebstorfer Benediktinerinnen, veranlaßt durch die Reformen der Windesheimer und Bursfelder Kongregation, ältere liturgische Handschriften zerschneiden und durch neue Texte ersetzen ließen<sup>(35)</sup>. Die Hapterscheinungen lassen sich an dem Buchbesitz deutscher, österreichischer und Schweizer Bibliotheken jedoch gut studieren, da hier Originaleinbände des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts in bedeutender Anzahl bis heute erhalten geblieben sind. Viele dieser Einbände umschließen Inkunabeln und Postinkunabeln — Drucke, deren Erscheinungsjahre einen sicheren terminus post quem abgeben und von denen wir zugleich annehmen dürfen, daß sie im allgemeinen entweder sofort oder innerhalb der nächsten 10-20 Jahre gebunden worden sind. Ebenso wie sie tragen die Einbände von Handschriften vielfach den Stempelschmuck zeitlich und örtlich bestimmbarer Werkstätten des späteren 15. Jahrhunderts und der Jahre kurz nach 1500 — Handschriften aus dieser Zeit ebenso wie Handschriften früherer Jahrhunderte, die damals neue Einbände erhielten. Damit ist eine tragfähige Basis gegeben, die es erlaubt, die Makulierungen dieser Zeit zuverlässig abzugrenzen, sie namentlich zu scheiden von späteren Akten der Buchzerstörung und Makulaturverwendung, die sich im 16. Jahrhundert vor allem mit dem Namen der Reformation

(34) Pellegrin (wie Anm. 4) S.346.

(35) *Omnēs libri cantuales quam lectionales gradalia et antiphonarii oportebant deponi, qui incidebantur ac debebantur et ex novo omnia scribebantur.* Zitiert von H. HÄRTEL, in: *Handschriften des Klosters Ebstorf. Beschr. v. R. GIERMANN u. H. HÄRTEL* (Wiesbaden, 1994), Einleitung S.VIII Anm. 7.- Vgl. auch W. Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter* (Nachdr. Graz, 1958), S. 308f. (*libri statutorum papirei*).

verbinden. Von den beredt schweigenden Befunden der erhaltenen Bucheinbände, von dem Zeugnis der Fragmente *in situ* und der ausgelösten Bruchstücke, soweit sie nachweislich Einbänden der Zeit vor 1520 zuzuordnen sind, ist in der Hauptsache auszugehen.

Untersuchungen von Fragmentbeständen und zur Provenienz ihrer Trägerbände lassen zunächst eine Grundtatsache deutlich werden: Klöster, die über eine Hausbuchbinderei verfügten, haben in erheblichem Umfang Bücher der eigenen Bibliothek zerschneiden und zu Einbandmakulatur verarbeiten lassen. Um ein aussagekräftiges Beispiel anzuführen: Das Frankfurter Dominikanerkloster besaß die *Summa dictaminis* des Guido Faba in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts. Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts versah der Klosterbibliothekar Johannes Lenglin den Band mit der Signatur *N 4* und mit dem Besitzeintrag *fratrum predicatorum in Franckfordia*. Kurze Zeit später (um 1500) wurde die Handschrift zerschnitten; Reste sind in den Einbänden von vier Inkunabeln aus dem Besitz des Klosters erhalten, darunter das Blatt mit der Signatur und dem Besitzeintrag<sup>(36)</sup>. In anderen Einbänden sprechen Relikte von Ordentexten eine deutliche Sprache: mindestens ein dominikanisches Antiphonar, ein Anniversar, ein Nekrolog, zwei Handschriften der Ordenskonstitutionen sind um 1500 nachweislich makuliert worden. Texte und Kommentare des aristotelischen Schrifttums, die im Studium des Frankfurter Konvents benutzt wurden, haben zu Dutzenden das Schicksal dieser Bücher geteilt.

Es mag sein, daß der eigene Buchbesitz eines Klosters nicht in jedem Fall die alleinige Quelle war, aus der die Hausbuchbinderei zur Makulierung freigegebene Bände bezog. An dem grundlegenden Sachverhalt ändert diese Feststellung nichts. Stammte die Makulatur nicht aus dem eigenen Buchbestand, so aus dem einer anderen kirchlichen Einrichtung am Ort oder in der Umgebung, die sich ihrerseits an der üblich gewordenen Zerstückelung der Bücher beteiligte. Weltliche Bindewerkstätten waren ohnehin darauf angewiesen, ihren Makulaturbedarf überall dort zu decken, wo sich Gelegenheit bot. Ob bereits für diese Zeit mit einem regulären Makulaturhandel zu rechnen ist, erscheint mir zweifelhaft.

Die Kernfrage, die sich stellt, lautet: Wie konnte es in der Zeit um 1500 zu einer Makulierungswelle dieses Ausmaßes kommen? Wenn wenig später der Streit der Konfessionen zu Exzessen führt, wenn Luther die mönchischen Bücher als *esels mist vom Teuffel eyngesfurt* bezeichnet, der zu vertilgen sei<sup>(37)</sup>, so sind solche Schmähungen und die ihnen entsprechenden Ausbrüche der Gewalt aus der historischen Situation heraus immerhin erklärlich. In den Jahrzehnten um 1500 aber vollzieht sich die Dezimierung der Bibliotheken im Schoß der alten Kirche, unter der uneingeschränkten Verantwortung ihrer Institutionen, im Geltungsbereich von Kirchenrecht, Statuten und *Consuetudines*, unter den Augen von Präbsten, Äbten und Priors. Eine gewisse Rolle mag gespielt haben, daß die seit alters beschrifteten Wege der *Alienatio* und der *Palimpsestierung* zu dieser Zeit kaum mehr offenstanden. Denn wie viele waren — von antiquarisch gesinnten Sammlern und italienischen Bibliophilen abgesehen — unter dem Eindruck des sich rasch verbreitenden Buchdrucks noch bereit, für gutes Geld Handschriften zu erwerben oder (auf Pergament) neu schreiben zu lassen?

(36) Frankfurt a.M. StUB Fragm.lat.VII 16. Vgl. *Mittelalterliche Handschriftenfragmente* (wie Anm. 22) S.92; Einleitung S.XXI. — Ein weiteres Beispiel hier Abb. 25 (Fragm. lat. VII 92; Ps.-Albertus Magnus: *De potentiis animae*; Vorsatzblatt im Einband einer Inkunabel aus dem Besitz des Frankfurter Dominikanerklosters, erstes Blatt der makulierten Handschrift mit Besitzvermerk und — am oberen Rand — Resten der Signatur).

(37) M. LUTHER, *Werke. Weimarer Ausgabe*, Abt. 1, 15, S.50 ('An die RATHERREN aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen').

Als eine bestimmende Triebkraft ist ohne Zweifel die Einführung des Buchdrucks in Rechnung zu stellen, der große Medienwandel, dessen tiefgreifender, epochaler Charakter den Zeitgenossen seit etwa 1470/80 zunehmend bewußt geworden sein muß. Mehr und mehr erschienen Texte, die bis dahin handschriftlich vervielfältigt worden waren, nun auch in gedruckter Form. Klöster und Stifte traten als institutionelle Käufer von Druckschriften auf; auch Schenkungen und Vermächtnisse bereicherten bald die bis dahin allein aus Manuskripten bestehenden Sammlungen um gedruckte Bücher. Es bildeten sich nun von Fall zu Fall Dubletten oder es kamen sogar Mehrfachexemplare zusammen — ein Vorgang, der übrigens im Sinn der Einrichtung einer 'Lehrbuchsammlung' durchaus gewollt sein konnte. Nicht selten wird der Erwerb von Drucken mit dem Ausscheiden von Handschriften gleichen Inhalts Hand in Hand gegangen sein. Ein Beispiel: Für den Lateinunterricht der Klosterschule erwarben die Frankfurter Dominikaner zwischen 1485 und 1500 mindestens 20 gedruckte Exemplare des *Doctrinale*, der Versgrammatik des Alexander de Villa Dei. Vollständige Handschriften dieses Textes aus dem Frankfurter Kloster sind bezeichnenderweise nicht nachweisbar, wohl aber 10 *Codices discissi* mit deutlichen Spuren des Schulgebrauchs<sup>(38)</sup>. Dies könnten die Reste von Handschriften sein, die man bis zum Erwerb der Drucke benutzt hatte. Bemerkenswert sei, daß das Kloster zu dieser Zeit keineswegs daniederlag. Es war 1474 zur Observanz übergetreten und erlebte unter den Prioren Wenzeslaus von Frankenstein und Johannes Weilnau eine späte Blüte, wie nicht zuletzt die Studienaktivitäten und die Erwerbung von mehr als 1000 Wiegendrucken belegen. Bis etwa 1515 ist sogar eine rege Schreibtätigkeit der Konventualen zu beobachten; auch Äußerungen der Wertschätzung des handgeschriebenen Buches haben sich aus dieser Zeit erhalten<sup>(39)</sup>. Der Bruder Johannes Lenglin (gest. 1520) hat in den Jahren um 1490 die Klosterbibliothek mit Sachverstand und spürbarer Liebe betreut. Die Makulierung ist jedenfalls hier nicht das Ergebnis eines Verfalls der Klosterzucht.

Der Erwerb eines Druckes mußte nun gewiß nicht in jedem Fall den Tod einer Handschrift gleichen Inhalts bedeuten. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts blieb es üblich, Handschriften und Drucke Seite an Seite zu benutzen, und selbst später bestand kein Zwang, das nicht mehr unmittelbar brauchbare Buch zu eliminieren. Tatsächlich sind ja zahllose Handschriften unversehrte erhalten geblieben, *obwohl* Klöster oder Stifte über Drucke desselben Werkes verfügten. Die Archivfunktion der mittelalterlichen Bibliothek — ihre seit Jahrhunderten bewiesene Fähigkeit, selbst das nicht mehr aktuelle, das obsolet werdende Buch auf Dauer zu erhalten — hat sich auch in dieser Umbruchsituation weithin bewährt.

Richtig ist auf der Gegenseite, daß eine Handschrift, die infolge der Anschaffung eines Druckes zur 'Dublette' geworden war, innerhalb der Bibliothek in eine schwächere Position geraten und sich einem notwendig werdenden Zugriff ungeschützt darbiehen konnte. Ließ außerdem der Erhaltungszustand zu wünschen übrig, war der Text unübersichtlich angelegt oder auf schlechtem Pergament oder in schlecht lesbarer (winziger, stark kursiver, unregelmäßiger) Schrift geschrieben, so hatte die Handschrift es schwer, neben dem frischen Druckexemplar zu bestehen. Auch von 'Dubletten' abgesehen: Es erschienen jetzt in bis dahin unvorstell-

(38) Drucke: Frankfurt a.M. StUB Inkunabeln Nr. 90-113; *Codices discissi*; *Fragm.lat.* III 2; IV 1; IV 15; VII 6; VII 25; VII 60; IX 27; X 48; *Fragmente in Ms. Praed.* 55 u. *Ms. Praed.* 130.

(39) Vgl. G. Powitz, *Die Handschriften des Dominikanerklosters und des Leonhardstifts in Frankfurt am Main* (Frankfurt am Main, 1968), Einleitung S.XXI-XXIII u. S.223 zu *Ms.Praed.* 95, f.1r.

barer Fülle neue Bücher in moderner Gestalt; angesichts dessen konnte es nicht ausbleiben, daß sich innerhalb der Gattungen ein Austausch der Textgrundlagen, ein Wechsel des Repertoires vollzog. Die Sermonessammlungen der Dominikaner Petrus Remensis und Jacobus de Lausanna, beide im 15. Jahrhundert *nicht* gedruckt, besaß das Frankfurter Kloster in Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts. Um 1500 wurden diese Predigttexte makuliert<sup>(40)</sup> — vielleicht deshalb, weil man es vorzog, einige der neu auf den Markt kommenden gedruckten Predigtsammlungen anderer Autoren zugrunde zu legen? Darüber hinaus dürfte das ständig deutlicher wahrnehmbare Übergewicht des Buchdrucks die allgemeine Einstellung zur Handschrift allmählich verändert haben. Seit der Jahrhundertmitte aus ihrer Rolle als Buch schlechthin verdrängt, wurde sie zunehmend als das ältere, veraltende, zukunftslose Medium erkennbar.

In den hier skizzierten Zusammenhang griff nun ein zweiter, ein entscheidender Faktor ein. Die mechanische Vervielfältigung des Buchdrucks ermöglichte das Herstellen einer Serie, einer Auflage. Die in hoher Anzahl produzierten Exemplare verlangten nach Einbänden, und die Einbände verlangten nach Makulatur. Da der Verlegereinband noch keine ins Gewicht fallende Rolle spielte, brachen für das gewerbliche Buchbinderhandwerk seit etwa 1470 allorts goldene Zeiten an. Auch die Bindewerkstätten der Klöster und Stifte blieben voll beschäftigt, nicht zuletzt deshalb, weil etwa um die Mitte des Jahrhunderts ein eigenartiger Vorgang einsetzte. Es ist eine Tatsache, daß in deutschen Sammlungen die Handschriften des Früh- und Hochmittelalters, soweit sie mittelalterliche Einbände tragen, mit sehr geringen Ausnahmen in Einbänden des 15. Jahrhunderts überliefert sind. Die älteren Einbände dieser Handschriften wurden also zu dieser Zeit entfernt und durch Neubände ersetzt. Auch dieser Vorgang von grundlegender Bedeutung ist bisher nicht näher untersucht worden. Wir wissen daher nicht, aus welchen Erwägungen heraus man sich zur Neubindung entschloß — und zwar wie auf Verabredung fast gleichzeitig und — von Randgebieten abgesehen — fast überall. Lassen sich technische Spuren früherer Bindungen feststellen? Was geschah mit den alten Einbandmaterialien? Wurde vielleicht nur neu eingeledert?... Klosterreformen mögen Anstöße erteilt haben, wie in St. Gallen, wo 1461 nach einer Visitation schadhafte Bücher restauriert und zahlreiche Handschriften, darunter nicht wenige früh- und hochmittelalterliche Stücke, unter Verwendung von Makulatur in ziemlich einheitlicher Form neu gebunden wurden<sup>(41)</sup>. Festzustellen bleibt: Zu der gleichen Zeit, als die in Mengen auf den Markt drängenden ältesten Drucke und die zunächst weiterhin entstehenden Handschriften ihren ersten Einband erhielten, machten Klöster und Stifte sich daran, Tausende von älteren Büchern (also Handschriften) umzubinden.

Der auf diesen Voraussetzungen basierende Aufschwung des Buchbindewesens hat den Bedarf an Handschriftenmakulatur in die Höhe schnellen lassen, und dies nicht nur im Bereich der klösterlichen und kirchlichen Hausbuchbindereien, sondern ebenso in den Buchbinderwerkstätten des städtischen Gewerbes. Zwar verzichteten Binder des 15. Jahrhunderts hin und wieder

(40) Frankfurt a.M. StUB Fragm.lat. VIII 53 (Petrus Remensis); III 72 (Jacobus de Lausanna; vgl. auch Fragm.lat. X 27).

(41) Ein weiteres Beispiel: Im Benediktinerkloster Mondsee wurden unter Abt Benedikt Eck (1463-1499) fast sämtliche älteren Handschriften neu gebunden; vgl. C. PFAFF, *Scriptorium und Bibliothek des Klosters Mondsee im hohen Mittelalter*. (Österr. Akademie d. Wissenschaften. Veröff. d. Kommission f. Geschichte Österreichs, 2, Wien, 1967), S.70. Als Gründe vermutet Pfaff starke Benutzung und 'ein auf Einheitlichkeit drängendes praktisches und ästhetisches Bedürfnis'.

gänzlich auf Auskleidungsstoffe oder verwenden für Spiegel, Vorsätze und Falze leere Pergament- oder Papierbögen (wie es seit dem 16. Jahrhundert dann überwiegende Praxis wird); aber die Buch- und Urkundenmakulatur, vergleichsweise kostengünstig oder unentgeltlich zu erlangen, blieb überwiegend ein begehrtes Material. In Druckorten wie z.B. Mainz, Köln, Augsburg, Nürnberg gelangte zudem aus den Offizinen mancherlei Druckmakulatur in die Werkstätten der Buchbinder, nicht selten Ausschuß (Einseitig bedruckte Korrekturbögen, Probe- oder Fehldrucke, vorwiegend auf Papier) <sup>(42)</sup>. Gedruckte Ablaßbriefe, Almanache, Kalender, Prognostiken fanden auch andernorts den Weg in die Makulaturvorräte, sobald sie nach kurzer Zeit ihre Bestimmung erfüllt hatten.

Wie man in den einzelnen Klöstern und Stiften beim Makulieren vorgeht, ist nur schwer zu erkennen. Ohne eine Weisung des Abtes, Dekans oder Priors, ohne einen Beschluß des Kapitels oder Konvents dürfte ein *librarius* nicht tätig geworden sein. Prüfen läßt sich, *was* makuliert wurde und *woher* es genommen ist. Zunächst: Bei weitem nicht alles, was makuliert wurde, stammte aus der *communis libraria*, der Hauptbibliothek. Liturgische Fragmente, die mehr als die Hälfte der Makulaturmasse ausmachen können, sind in der Regel Reste der Chorbibliothek; Lesebibeln, Legenden und Vitas patrum lagen einst im Refektorium; Fragmente von Schul- und Studientexten zeugen vom Lehr- und Lesestoff der Stifts- und Klosterschulen. Vor allem aber: Urkunden und Archivalien, das Schrift- und Registraturgut der Kloster- oder Stiftsverwaltung, haben in hohem Maß den Makulaturbedarf befriedigt — übrigens ein Bereich, in dem der Buchdruck als Faktor keine Rolle spielt. Außer dem *librarius* konnten demnach je nach Lage der Dinge Cantor oder Scholaster, Magister studentium oder Rector scholarum, schließlich der mit der Wirtschaftsführung betraute Camerarius (Procurator, Schaffner) mit der Selektion auszuscheidender Bücher und Urkunden befaßt sein.

‘Geplündert’ wurde demnach überall, wo beschriebenes Pergament greifbar war, und keineswegs beschränkte sich der Zugriff auf altertümliche Buchdenkmäler aus karolingischer, romanischer oder frühgotischer Zeit. Gerade Urkunden — offenbar Stücke, die ihre Rechtskraft rasch verloren hatten — sind vielfach bereits wenige Jahre nach ihrer Ausstellung kassiert worden. Ebenso konnten Liturgica und Schultexte des späten 15. Jahrhunderts bereits kurze Zeit nach ihrer Entstehung der Buchbinderschere zum Opfer fallen.

Veraltete, schlecht erhaltene, unbrauchbare Bücher hatte es in den Bibliotheken des Mittelalters seit langem gegeben. Wenn in den Jahrzehnten um 1500 Bücher (und Urkunden) in beispiellos hoher Zahl aus kirchlichem Besitz ausgeschieden werden, so wirken mehrere Faktoren zusammen: Die Menge der neu entstehenden Papierhandschriften, die serielle Produktion des Buchdrucks und — von beiden abhängig — der seit etwa 1430/40 zunächst mäßige, seit etwa 1460/70 kräftige Aufschwung des Buchbindergewerbes. Es wuchs an der Aufgabe, die plötzlich auftretenden Massen der zeitgenössischen Bücher mit Einbänden zu versehen und zusätzlich noch zahllose ältere Bücher umzubinden, basierend auf der Technik der Zeit, die Makulaturverwendung als von der Sache her geboten ansah. Klosterreformen, die namentlich liturgische Handschriften außer Gebrauch setzten, sowie die seit etwa 1470/80 erkennbar werdende allgemeine Entwertung der Handschrift durch das gedruckte Buch wirkten an den Vorgängen mit.

(42) Mainz: V. SACK, *Über Verlegereinbände und Buchhandel Peter Schöffers* (Archiv für Geschichte des Buchwesens, XIII, 1973, Sp. 249-288), Sp.254-256; L. HELLINGA, *Peter Schoeffer and the Book-Trade in Mainz*, in: *Bookbindings & other Bibliophily* (Verona, 1994), S.131-183. — Augsburg: D. ROGERS, *A Glimpse into Günther Zainer's Workshop at Augsburg c.1475*, in: *Buch und Text im 15. Jahrhundert* (Hamburg, 1981, S.145-163), S.150-156. — Allgemein: K. HAEBLER, *Makulatur-Forschung* (Zentralblatt für Bibliothekswesen, XXV, 1908, S.535-544).

Die kirchlichen Bibliotheken gerieten in den Sog dieser tiefgreifenden Entwicklungen und Umwälzungen des zeitgenössischen Buchwesens. In dieser Situation haben die Verantwortlichen einen Teil der ihnen anvertrauten Bücherbestände als *libri inutiles* preisgegeben. So endete das Mittelalter, das mit der Ehrfurcht vor dem heiligen Buch begonnen hatte, mit der Auslieferung zahlloser Bücher an das Messer des Buchbinders. Zugunsten der Handelnden des 15. Jahrhunderts sei gesagt: Sie lebten und wirkten im Zeichen einer buchgeschichtlichen Wende, wie sie das Abendland seit der Spätantike, seit dem Übergang von der Buchrolle zum Codex, vom Papyrus zum Pergament nicht mehr erlebt hatte.

Frankfurt am Main

Gerhardt Powitz